



Bundesnetzagentur

Bonn, 25. März 2026

Amtsblatt 06

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
21	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	397
22	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	397
23	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	397
24	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	397
25	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	398
26	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	398
27	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	398
28	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	398
29	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	399
30	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	399
31	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	399
32	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	399
33	Allgemeinverfügung; Aufhebungsbescheid	400
34	Zusammenfassung der Allgemeinzuteilungen von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen.....	400

Mitteilungen

Mit-Nr.		Seite
	Telekommunikation	
	Teil A	
	Mitteilungen der Bundesnetzagentur	
53	TKG § 29 i. V. m. 192 TKG; Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen; Hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs...	401
54	Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG).....	401

Energie**Teil A****Mitteilungen der Bundesnetzagentur**

55	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG; Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode (BK9-25/603)	402
56	§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG; Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode (BK9-25/605-1 bis BK9-25/605-5).....	408

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 21/2026

Allgemeinverfügung

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-03-31-0016 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 39, Vfg-Nr. 22/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-03-31-0016 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 22/2026

Allgemeinverfügung

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-04-04-0076 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 39, Vfg-Nr. 23/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-04-04-0076 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 23/2026

Allgemeinverfügung

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0105 (Selb) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 35, Vfg-Nr. 13/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0105 (Selb) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 24/2026

Allgemeinverfügung

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0107 (Selb) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 36, Vfg-Nr. 14/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0107 (Selb) wird aufgehoben.


Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 25/2026
Allgemeinverfügung
Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-05-25-0049 (Selb) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 39, Vfg-Nr. 24/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-05-25-0049 (Selb) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 26/2026
Allgemeinverfügung
Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0098 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 34, Vfg-Nr. 9/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0098 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 27/2026
Allgemeinverfügung
Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0099 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 34, Vfg-Nr. 10/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0099 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 28/2026
Allgemeinverfügung
Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren wegen Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0112 (Schneizreuth) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 36, Vfg-Nr. 15/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0112 (Schneizreuth) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 29/2026**Allgemeinverfügung****Aufhebungsbescheid**

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-03-31-0009 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 38, Vfg-Nr. 19/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-03-31-0009 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 30/2026**Allgemeinverfügung****Aufhebungsbescheid**

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-03-31-0012 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 38, Vfg-Nr. 20/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-03-31-0012 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 31/2026**Allgemeinverfügung****Aufhebungsbescheid**

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0101 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 35, Vfg-Nr. 11/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0101 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 32/2026**Allgemeinverfügung****Aufhebungsbescheid**

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2022-09-22-0103 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 35, Vfg-Nr. 12/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2022-09-22-0103 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.



Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 33/2026

Allgemeinverfügung

Aufhebungsbescheid

In dem Verwaltungsverfahren zur Aufhebung der Unterversorgungsfeststellung 2023-03-29-0049 (Aura im Sinngrund) hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen am 13.02.2026 entschieden:

Die im Amtsblatt Nr. 02/2024 vom 24.01.2024, Seite 36, Vfg-Nr. 16/2024 bekanntgegebene Feststellung der Unterversorgung 2023-03-29-0049 (Aura im Sinngrund) wird aufgehoben.

Bekanntgabe nach § 210 TKG

Die vollständige Entscheidung ist auch auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesnetzagentur als bekannt gegeben, § 210 Satz 3 TKG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Im Auftrag

gez.
Martin Deitenbeck

Vfg Nr. 34/2026

Zusammenfassung der Allgemeinverfügungen von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen

In der Zuständigkeit für die Verwaltung des Frequenzbereiches 410-430 MHz und 440-450 MHz wurden die bestehenden Allgemeinverfügungen für Frequenznutzungen im schmalbandigen Bündelfunk überarbeitet und in einer Allgemeinverfügung von Frequenznutzungen in Bündelfunknetzen zusammengefasst.

Es bestehen bereits Allgemeinverfügungen, die zusammengefasst werden sollen: Die Amtsblatt-Vfg. 108/2025 („Allgemeinverteilung von Frequenzen für die Nutzung für Anrufer und Direktfunk in Bündelfunknetzen“) sowie die Vfg. 80/2024 „Allgemeinverteilung von Frequenzen für Objektversorgungen in Bündelfunknetzen (inhaus/unter Tage)“. Bislang sind keine Störungen bei der Anwendung der Allgemeinverfügungen bekannt.

Im Sinne des Bürokratieabbaus für die betroffenen Unternehmen sowie zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der Bundesnetzagentur wurden die bisher separat bestehenden Regelungen zusammengefasst und aufgrund von Rückmeldungen einiger Unternehmen im Bereich der Objektversorgung erweitert.

Die Sendeleistungsbeschränkung bei der Objektversorgung soll entfallen, solange und soweit in Gebäuden bzw. unter Tage die gleiche Frequenz im Versorgungsbereich einer oberirdisch zugeteilten Basisstation genutzt werden soll. Darüber hinaus gelten die Sendeleistungsbeschränkungen der vorherigen Allgemeinverteilung weiter.

Die Änderung führt zu einer erheblichen Reduzierung des Aufwands für die betroffenen Unternehmen und der Bundesnetzagentur.

Bannenberg, 225



Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 53/2026

TKG § 29 i. V. m. 192 TKG;

Standardangebot der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen Hier: Veröffentlichung eines Entscheidungsentwurfs

Hiermit wird der Konsultationsentwurf in dem Standardangebotsverfahren der Telekom Deutschland GmbH über den Zugang zu baulichen Anlagen veröffentlicht.

Dieser kann ab dem 25.03.2026 auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Stellungnahmen interessierter Parteien sind unter Angabe des Aktenzeichens **BK3b-23/006** in elektronischer Form – jeweils in deutscher Sprache – zu richten an folgende E-Mail-Adresse:

BK3-Konsultation@bnetza.de

Bitte nutzen Sie für schriftliche Stellungnahmen immer das elektronische Postfach. Sie schonen damit nicht nur die Umwelt, sondern erleichtern der Beschlusskammer auch die Verarbeitung der Eingaben. Schriftsätze, die auf anderen Wegen (Fax/per Post) eingehen, können mitunter nur verzögert bearbeitet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass alle Stellungnahmen als Ergebnis des Konsultationsverfahrens gem. § 12 Abs. 1 S. 2 TKG im Internet der Bundesnetzagentur veröffentlicht werden.

Sofern eine Stellungnahme Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält, vgl. § 216 TKG.

Soweit in dem Dokument personenbezogene Daten (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

Das Konsultationsverfahren endet am 27.04.2026.

Nach Fristablauf eingehende Stellungnahmen können nicht berücksichtigt werden.

BK3b-23/006

Mitteilung Nr. 54/2026

Gelegenheit zur Stellungnahme nach § 30 Funkanlagengesetz (FuAG)

Die Bundesnetzagentur wurde von der luxemburgischen Marktüberwachungsbehörde ILNAS darüber informiert, dass der Mitgliedstaat Luxemburg nach seinen Vorschriften eine markteinschränkende Maßnahme getroffen hat. Diese markteinschränkende Maßnahme betrifft folgende Funkanlage:

Produktart: Plug-and-Play-Audit-Tool
Modell: WiFi PINEAPPLE PAGER von HAK.5
Markenzeichen: WiFi PINEAPPLE

Beschreibung der Nichtkonformität:

- die CE-Kennzeichnung auf der Funkanlage wurde nicht richtlinienkonform vorgenommen
- die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden
- die Bedienungsanleitung ist nicht vorhanden
- die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage
- die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft

Für die oben genannte Funkanlage soll die Bereitstellung auf dem europäischen Markt untersagt werden.

Den nationalen Wirtschaftsakteuren wird hiermit Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Dauer der Frist zur Stellungnahme beträgt gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 FuAG vier Wochen ab der Veröffentlichung dieser Amtsblattmitteilung. Die Stellungnahme ist an:

Bundesnetzagentur
Referat 411
Postfach 80 01
55003 Mainz
E-Mail: 411.Postfach@bnetza.de

als Brief oder per E-Mail zu richten.

411-4



Mitteilungen

Energie

Teil A Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 55/2026

Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode (BK9-25/603)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG

Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG (Az. BK9-25/603) zur Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 06/2026 vom 25.03.2026 veröffentlicht. Die Festlegung einschließlich der Anlagen wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Aktuelles“) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Aktenzeichen: BK9-25/603

Beschluss

Im Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG

wegen **der Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilternetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Beisitzer als Vorsitzenden	Roland Naas,
den Beisitzer	Stefan Tappe
und den Beisitzer	Stephan Grohmann



am 06.03.2026 beschlossen:

- ¹Alle Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes), die bis zum 31.03.2026¹ keinen Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren oder als Kleinstnetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode gemäß Tenorziffer 16.6, 16.9 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas; Az. GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025) gestellt haben oder auf dem geltenden Schwellenwert² oder oberhalb desselben im Sinne der Tenorziffer 16.3 S. 1 RAMEN Gas liegen, sind verpflichtet, die von der Bundesnetzagentur für die fünfte Regulierungsperiode zur Durchführung des Effizienzvergleichs gemäß Tenorziffer 10 RAMEN Gas benötigten Last-, Struktur- und Absatzdaten für das im Kalenderjahr 2025 abgeschlossene Geschäftsjahr in dem Umfang, in der Struktur und mit dem Inhalt, wie sie in den Anlagen V1 und V2 vorgegeben sind, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Datendefinitionen bis spätestens zum 30.04.2026 elektronisch an die Bundesnetzagentur zu übermitteln. ²Damit sind die Karte der Leitungen und die Karte die Ausspeisepunkte inklusive der jeweiligen Attribute auf Basis eines für ein Geoinformationssystem (GIS) bearbeitbaren Formats zu übermitteln. ³Die Pflicht zur fristgemäßen Übermittlung der Karte der Ausspeisepunkte inkl. deren Attribute auf Basis von GIS-Daten bis spätestens zum 30.04.2026 entfällt nur bei objektiver Unmöglichkeit. ⁴Die objektive Unmöglichkeit der Übermittlung der Karte der Ausspeisepunkte inkl. deren Attribute auf Basis von GIS-Daten bis spätestens zum 30.04.2026 ist gegenüber der Bundesnetzagentur nachvollziehbar zu begründen. ⁵Nur für diesen Fall kann eine Fristverlängerung bis zum 30.06.2026 auf Antrag gewährt werden.
- Die Anlagen V1 und V2 sind abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Gasnetzbetreiber“ → „Erlösbergrenze“ → „Erlösbergrenze Tenorziffer 4.1 der Festlegung RAMEN Gas“ → „Festlegung von Vorgaben für die Erhebung von Daten zur Durchführung des Effizienzvergleichs der Gasverteilernetzbetreiber für die fünfte Regulierungsperiode“.

¹ Ggf. gilt eine abweichende Frist für Netzbetreiber in Landeszuständigkeit (nicht bei Organleihe), vgl. Tenorziffer 19 RAMEN Gas.

² Abrufbar unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Netzentgelte“ → „Gasnetzbetreiber“ → „Effizienzvergleich VNB“



3. ¹Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber haben die Daten ausschließlich elektronisch, unter Nutzung der aktuellen Version der von der Bundesnetzagentur zum Download bereitgestellten XLSX-Datei (Anlage V2), vollständig und gemäß den Vorgaben der Anlagen V1 und V2 ausgefüllt zu übermitteln. ²Beim Ausfüllen der XLSX-Datei (Anlage V2) dürfen keine Veränderungen an der Struktur – beispielsweise durch Einfügen oder Streichen von einzelnen Tabellenblättern oder Spalten – vorgenommen werden. ³Die Karte der Leitungen und die Karte der Ausspeisepunkte inkl. der jeweiligen Attribute sind in einem nach der Anlage V1 definierten Format zu übermitteln. ⁴Die Listen für den Nachweis von Messlokationen und Messstellen sind gemäß den Vorgaben in der Anlage V1 zu übermitteln.

4. ¹Für die elektronische Datenübermittlung der XLSX-Datei (Anlage V2) nach Ziffer 3 haben die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber das über die Internet-Seite <https://app.bundesnetzagentur.de/Energie/> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen. ²Sämtliche Dateien müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm „eCrypt“ (abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <https://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“) verschlüsselt werden. ³Zur Übermittlung ist das Verfahren „Datenerhebung zum Effizienzvergleich der Gasverteilernetzbetreiber für die 5. Regulierungsperiode“ auszuwählen. Für die elektronische Übermittlung der Karte der Leitungen und der Karte der Ausspeisepunkte, jeweils inkl. der Attribute, ist der durch das Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) betriebene Basic Support for Cooperative Work (BSCW) Social Server (im Folgenden: BSCW Social Server) zu nutzen.

5. ¹Unter Ziffer 1 genannte Netzbetreiber, die nach Ablauf des in Ziffer 1 benannten Geschäftsjahres das Netz eines anderen Gasverteilernetzbetreibers vollständig übernommen haben und für dieses Netz für die Ermittlung des Ausgangsniveaus einen gesonderten Bericht nebst Anhang sowie Erhebungsbogen zu übermitteln haben, sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten getrennt für diese Netze zu übergeben. ²Im Übrigen hat die Übermittlung der Vergleichsparameter einheitlich pro Betreiber von Gasverteilernetzen im Sinne des § 3 Nr. 14 EnWG (einschließlich Kombinationsnetzbetreiber nach § 6d EnWG hinsichtlich des Betriebs eines Gasverteilernetzes) zu erfolgen.



6. Für Betreiber von geschlossenen Verteilernetzen gelten die Regelungen der vorstehenden Ziffern nicht.
7. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer



Mitteilung Nr. 56/2026

Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode (BK9-25/605-1 bis BK9-25/605-5)

§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG

Abschluss des Festlegungsverfahrens nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode

Die Beschlusskammer hat das Verfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG zur Festlegung von Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode abgeschlossen.

Der Abschluss des Verfahrens wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur Nr. 06/2026 vom 25.03.2026 veröffentlicht. Die Festlegung einschließlich der Anlagen wurde auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (<https://www.bundesnetzagentur.de>) unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Aktuelles“) veröffentlicht.



Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 9

Bund	BK9-25/605-1
OL Berlin	BK9-25/605-2
OL Brandenburg	BK9-25/605-3
OL Bremen	BK9-25/605-4
OL Schleswig-Holstein	BK9-25/605-5

BESCHLUSS

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 21a Abs. 3 S. 3 Nr. 11 EnWG sowie § 69 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 7 EnWG

wegen der Vorgaben zur Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der Betreiber von Gasversorgungsnetzen für die fünfte Regulierungsperiode

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, in eigener Zuständigkeit und in Wahrnehmung der Aufgaben für die Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein,

durch

den Beisitzer als Vorsitzenden	Roland Naas,
den Beisitzer	Stefan Tappe,
den Beisitzer	Stephan Grohmann

am 10.03.2026 beschlossen:



1. Diese Festlegung findet auf die Betreiber von Gasverteilernetzen i. S. d. § 3 Nr. 14 EnWG im Zuständigkeitsbereich der Bundesnetzagentur sowie der Länder Berlin, Brandenburg, Bremen und Schleswig-Holstein und die Betreiber von Fernleitungsnetzen i. S. d. § 3 Nr. 11 EnWG Anwendung, sofern diese der Anreizregulierung nach Tenorziffer 2.1 der Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas, GBK-25-01-2#1 vom 08.12.2025) unterfallen (Netzbetreiber im Sinne dieser Festlegung).
2. Die Betreiber von Gasverteilernetzen sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.07.2026** vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Abweichend von dieser Verpflichtung sind Verteilernetzbetreiber, denen ein Antrag auf Teilnahme am vereinfachten Verfahren nach Tenorziffer 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas sowie 16.6 S. 1, S. 2 RAMEN Gas i. V. m. Tenorziffer 1a BK9-25/614-1, BK9-25/614-2, BK9-25/614-3, BK9-25/614-4 genehmigt worden ist, verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.10.2026** vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Betreiber von Fernleitungsnetzen sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen bis zum **01.06.2026** vollständig bei der Bundesnetzagentur einzureichen. Kombinationsnetzbetreiber i. S. d. § 6d EnWG haben die für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Unterlagen für ihr Fernleitungsnetz und für ihr Verteilernetz jeweils gesondert einzureichen und dabei die Vorgaben für die jeweilige Netzebene einzuhalten.
3. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, alle für die Ermittlung des Ausgangsniveaus erforderlichen Daten vollständig und richtig in den von der Beschlusskammer bereitgestellten Erhebungsbogen einzutragen und zu übermitteln.
 - a) Der Erhebungsbogen ist nach den Ausfüllhinweisen zu befüllen, die in der Anlage K2 dieses Beschlusses enthalten sind.
 - b) Der Erhebungsbogen ist ausschließlich elektronisch unter Nutzung der von der Beschlusskammer zum Download bereitgestellten XLSX-Datei zu übermitteln. Beim Ausfüllen der XLSX-Datei darf keine Veränderung an der Struktur vorgenommen werden.

(Die XLSX-Datei ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Gasnetzbetreiber“ → „Erlösbergrenze“ → „Erlösbergrenze Tenorziffer 4.1 der Festlegung RAMEN Gas)



4. Die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber sind verpflichtet, einen Bericht über die Ermittlung der Kosten nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln.
 - a) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist in der Struktur und mit dem Inhalt zu erstellen, wie sie in Anlage K1 dieses Beschlusses vorgegeben sind.
 - b) Der Bericht nebst Anhang und Anlagen ist ausschließlich in elektronischer Form vorzulegen. Der Bericht ist im PDF-Format zu übermitteln und muss automatisch durchsuchbar sein. Dies gilt auch für tabellarische Darstellungen.

5. Für die Übermittlung sämtlicher Unterlagen (Erhebungsbögen, Bericht etc.) haben die Netzbetreiber das über die Internet-Seite <http://www.bundesnetzagentur.de> erreichbare Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu nutzen.

(Das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur ist direkt zugänglich unter der Adresse: <http://app.bundesnetzagentur.de/Energie/>, die Verfahrensbezeichnung lautet „BK9_Kostendatenerhebung für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der Erlösbergrenzen)

Sämtliche Dokumente müssen vor der Übertragung im Energiedaten-Portal mit dem im Internet bereitgestellten Verschlüsselungsprogramm eCrypt verschlüsselt werden.

(Das Verschlüsselungsprogramm ist abrufbar auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“.)

Zusätzlich ist eine Inhaltsübersicht per E-Mail an die Adresse poststelle.bk9@bnetza.de zu übersenden. In der Inhaltsübersicht sind alle über das Energiedaten-Portal übermittelten Dateien unter schlagwortartiger Beschreibung ihres Inhalts und unter Nennung des beim Hochladen über das Energiedaten-Portal automatisch generierten Dateinamens aufzulisten.

6. Soweit die unter Ziffer 1 genannten Netzbetreiber nach Ablauf des maßgeblichen Geschäftsjahres 2025 das Netz eines anderen Netzbetreibers vollständig übernommen haben, sind für dieses Netz gesonderte Erhebungsbögen gem. Ziffer 2 und 3 sowie Bericht nebst Anhang und Anlagen zu übermitteln. Sie sind verpflichtet, die hier erhobenen Daten für die einzelnen Netze getrennt zu übergeben. Hierbei ist jeweils eine eigene Netznummer zu verwenden und der Erhebungsbogen unter Angabe dieser Netznummer an die Bundesnetzagentur über das Energiedaten-Portal der Bundesnetzagentur zu übermitteln.

Netznummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.



(Eine Anleitung für den Antrag auf Netznummern ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“ → „Änderung des Kommunikationsbevollmächtigten“ bereitgestellt.)

Änderungen für bereits erteilte Netznummern sind ebenfalls anzuzeigen. Im Übrigen hat der Netzbetreiber den jeweiligen Erhebungsbogen und den Bericht nebst Anhang und Anlagen einheitlich abzugeben.

7. Soweit den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern von Dritten betriebsnotwendige Anlagegüter überlassen wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, für die ihnen überlassenen Anlagegüter jeweils eigene Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffern 2 und 3 und unter Angabe einer Verpächternummer zu übermitteln, soweit sich aus Anlage K1 dieses Beschlusses keine Einschränkung ergibt (bei mehreren Dritten jeweils ein Erhebungsbogen). Dabei ist jeweils eine eigene Verpächternummer zu verwenden. Soweit für einen Dritten bereits im Rahmen einer früheren Kostenprüfung eine Verpächternummer vergeben wurde, ist diese fortzuführen.

Verpächternummern sind bei der Bundesnetzagentur zu beantragen.

(Eine Anleitung für den Antrag auf Vergabe und zur Mitteilung von Änderungen bei bestehenden Pachtverhältnissen ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse <http://www.bundesnetzagentur.de>; Menüpunkte: „Fachthemen“ → „Energie“ → „Energiedatenportal“ → „Änderung des Kommunikationsbevollmächtigten“ bereitgestellt.)

8. Soweit gegenüber den unter Ziffer 1 genannten Netzbetreibern Dienstleistungen von verbundenen Dritten erbracht wurden, sind die Netzbetreiber verpflichtet, jeweils gesonderte Erhebungsbögen nach Maßgabe der Anordnungen in Ziffer 2 und 3 und unter Angabe einer Dienstleistungsnummer für die zehn wertmäßig größten Dienstleistungsverträge mit verbundenen Unternehmen i. S. d. § 6b Abs. 2 S. 1 EnWG vorzulegen, aus denen sich die Kosten für Dienstleistungen ergeben. Dies gilt nicht, soweit sich aus der Anlage K1 dieses Beschlusses Einschränkungen für den Umfang des Erhebungsbogens für Dienstleistungen ergeben. Dienstleistungsverträge, die mit demselben verbundenen Unternehmen bestehen, sind in einem Erhebungsbogen zusammenzufassen. Zudem ist ein Erhebungsbogen nur dann vorzulegen, sofern die Summe der Kosten, die sich für das Jahr 2025 aus allen Vertragsverhältnissen mit demselben Dienstleistungserbringer ergibt, fünf Prozent der angepassten Erlösbergrenze des Kalenderjahres 2025 abzüglich der Kosten für die Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene übersteigt.



9. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht einzureichen. Hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/605-1 (Zuständigkeit Bund) ist die Beschwerde bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/605-2 (Organleihe Berlin) bei dem Kammergericht Berlin (Hausanschrift: Elßholzstr. 30-33, 10781 Berlin), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/605-3 (Organleihe Brandenburg) bei dem Brandenburgischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gertrud-Piter-Platz 11, 14770 Brandenburg an der Havel), hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/605-4 (Organleihe Bremen) bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht in Bremen (Hausanschrift: Am Wall 198, 28195 Bremen) und hinsichtlich des Verfahrens unter dem Aktenzeichen BK9-25/605-5 (Organleihe Schleswig-Holstein) bei dem Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG)

Beisitzer als Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Impressum

Herausgeber: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Redaktion: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Referat Z 20
Postfach 80 01
53105 Bonn

Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon: (02 28) 14 53 18
Telefax: (02 28) 14 65 33
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Erscheinungsweise: Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich

Layout: Innodata Germany GmbH, 48268 Greven
www.innodata.com

Bestellung/Versand: Einzellieferung von älteren Ausgaben
Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre
E-Mail: amtsblatt@bnetza.de

Der Versand erfolgt gegen Rechnung